

# Bekanntmachung

Anzeige  
über die Genehmigung und Auslegung  
~~eines Bebauungsplanes~~<sup>1)</sup>  
– der Änderung eines Bebauungsplanes –<sup>1)</sup>

Der ~~Stadt Markt~~ – Gemeinderat Wildsteig

hat am 11.10.1994 für das Gebiet "Pilgerweg" im Bereich des Grundstückes, FlNr. 1526/77, Gemarkung Wildsteig (Bußjäger Franz),

~~einen Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes<sup>1)</sup> – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ Diese Änderung des Bebauungsplanes ~~ist von der Regierung von der~~

~~vom Landratsamt~~ mit Schreiben vom ..... Nr. ....  
genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB als genehmigt<sup>1)</sup>

~~ist von der Regierung von der~~

~~vom Landratsamt~~ mit Schreiben vom ..... Nr. ....  
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als

rechtsaufsichtlich unbedenklich<sup>1)</sup>.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus ~~in der Anlage~~ räumen der Verwaltungsgemeinschaft –<sup>1)</sup> Kirchbergstr. 20 a, 82409 Wildsteig, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, 86989 Steingaden,

Zimmer Nr. .... während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes –<sup>1)</sup> mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

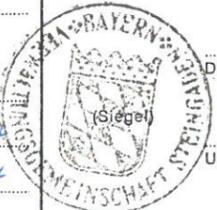
Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an Ortstafeln  
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am<sup>2)</sup> 19. 10. 19 94

Abgenommen am 21. 11. 19 94

*Stgd* *ik. W. Anand*  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Steingaden, den 13.10.1994

Ort, Tag  
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden  
(Gemeinde Wildsteig)

Dienststelle  
*Taffertshofer*  
Unterschrift  
Taffertshofer  
Gemeinschaftsvorsitzender  
Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

## Genehmigungsaufgaben und Hinweise:

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen im südöstlichen Bereich des Grundstückes, FlNr. 1526/7, Gemarkung Wildsteig.

